

Soziale Dienste – Gesundheit

Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Kontakt: Andreas Küpfer
Direktwahl: +41 61 486 26 39
Hauptwahl: +41 61 486 26 26
andreas.kuepfer@allschwil.bl.ch

Allschwil, 28. April 2020

Merkblatt**Wirtschaftliche Hilfe infolge des Coronavirus (COVID-19)**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil hat mit Entscheid vom 29.04.2020 (ERB-Nr. 4513) beschlossen, für Personen und Familien, welche aufgrund des Coronavirus ihren Lebensunterhalt nicht mehr vollumfänglich bestreiten können, eine temporäre Unterstützung zu gewähren. Die Unterstützung erfolgt "à fonds perdu" d.h. die Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Zentrale Voraussetzung für einen Erhalt dieser Unterstützung ist, dass die vorliegende Notlage durch die Auswirkungen des Coronavirus (d.h. seit Inkrafttreten der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13.03.2020, SR 818.101.24) verursacht und nur überbrückend nötig ist, um nicht Leistungen der Sozialhilfe oder der Mietzinsbeiträge beziehen zu müssen.

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Erhalt der Leistungen kumulativ erfüllt sein:

- Es besteht ein Wohnsitz in der Gemeinde Allschwil;
- Die Notlage gründet in der Corona-Krise bzw. deren wirtschaftlichen Auswirkungen;
- Die Notlage ist absehbar¹ und mit dem Ende der Corona-Krise resp. 1 Monat danach gelöst;
- Eine Unterstützung wird nur bis zum errechneten maximalen Einkommen² geleistet;
- Das monatliche Einkommen und die durch den Virus bedingten Einbussen können belegt werden;
- Das Vorliegen einer akuten Notlage ist anhand des vorhandenen Vermögens plausibel.

Für die Beantragung der Leistungen müssen folgende Dokumente vollständig eingereicht werden:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular
- Kopie eines amtlichen Ausweises der antragstellenden Person (Pass, ID, Ausländerausweis)
- Dokumentation der Lohneinbussen mittels Lohnabrechnungen (vor und nach Eintritt der Krise inkl. Arbeitsvertrag) oder der Monatsabrechnung bei selbstständigem Erwerb (Vergleich Vorjahr und aktuelle Periode ggf. mit Kontoauszügen) und weiterer monatlicher Einnahmen (Stipendien der Kinder etc...)
- Verfügungen von Unterstützungs- oder Ersatzleistungen des Bundes oder des Kantons;
- Aktueller Kontoauszug aller Bank- und/oder Postkonten
- Mietvertrag oder Belege zur Ermittlung der monatlichen Kosten bei selbstbewohntem Eigentum (Hypothekar- und Amortisationskosten)

¹ Es liegt eine unselbstständige und unbefristete Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag) oder ein nachweisbarer selbstständiger Erwerb vor.

² Die Berechnung des maximalen Einkommens erfolgt anhand der folgenden Berechnung: Lebensunterhalt (Doppelter Ansatz der Richtwerte der EL), Wohnkosten (effektive Mietkosten oder monatliche Hypothekarkosten und zwingende Amortisation) und situative Ausgaben die zwingend im jeweiligen Monat geleistet werden müssen (wie bspw. monatliche Kosten für die Kinderbetreuung).

Verfahren

Die Leistungen werden ab dem Monat ausgerichtet, in dem das Gesuch um wirtschaftliche Unterstützung vollständig eingegangen ist. Der Leistungsanspruch wird anhand der eingereichten Unterlagen und mittels Berechnungsblatt vorgenommen. Die Einnahmen werden der Unterstützung in Anspruch gebracht. Es werden maximal Leistungen bis rückwirkend 1. April 2020 übernommen.

Die errechneten Leistungen werden mittels Berechnungsblatt verfügt. Es besteht die Möglichkeit gegen die errechneten Leistungen innert 10 Tagen nach Erhalt Einsprache zu erheben.

Für die Geltendmachung des Folgemonats muss die vorgangegangene Lohnabrechnung (bspw. des Antragsmonats) eingereicht werden. Bei selbstständigem Erwerb ist eine Monatsabrechnung und ein Kontoauszug des Geschäftskontos mit den Einnahmen einzureichen.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt i.d.R. innert 10 Arbeitstagen.

Ist ein Ende der Notlage mit dem Ende der durch den Coronavirus einhergehenden wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Antragstellung **nicht absehbar, erfolgt die Unterstützung regulär über die Sozialhilfe.** Der Sozialhilfeantrag muss mittels einem separaten Gesuch gestellt werden.

Anspruchsberechnung (Beispiele)

Beispiel 1:

Berechnung des maximalen Einkommens¹ bei einer Familie (2 Erwachsene, beide zu 100% Erwerbstätig, mit Kurzarbeit und Eigentumswohnung) mit 2 Kindern

Anrechenbare Positionen	Beträge
Lebensunterhalt ³ Erwachsene (2x Ansatz der EL)	CHF 4'862.-
Lebensunterhalt Kinder (2x Ansatz der EL)	CHF 3'388.-
Hypothekarzins und Amortisation	CHF 1'600.-
Situative Leistungen (Selbstbehalte Kita)	CHF 1'000.-
Maximales Einkommen	CHF 10'850.-
Einkommen (netto) <u>vor</u> der Krise	CHF 12'500.-
Einkommen (netto) <u>während</u> der Krise	CHF 10'000.-
Einkommensausgleich	CHF 850.-

³ Die anrechenbaren Leistungen der Ergänzungsleistungen (EL) für den Lebensunterhalt betragen:

	Anspruch pro Monat
für Alleinstehende	CHF 1'620.-
für Ehepaare	CHF 2'431.-
für die ersten zwei Kinder je	CHF 847.- (pro Kind)
für zwei weitere Kinder je	CHF 565.- (pro Kind)
für jedes weitere Kind	CHF 282.- (pro Kind)

Beispiel 2:

Berechnung des maximalen Einkommens¹ bei einer alleinerziehenden Person (100% Erwerbstätig, mit Kurzarbeit und Mietwohnung) mit 2 Kindern

Anrechenbare Positionen	Beträge
Lebensunterhalt ³ Erwachsene (2x Ansatz der EL)	CHF 3'420.-
Lebensunterhalt Kinder (2x Ansatz der EL)	CHF 3'388.-
Miete (brutto)	CHF 1'400.-
Situative Leistungen (Selbstbehalte Kita)	CHF 600.-
Maximales Einkommen	CHF 8'808.-
Einkommen (netto) <u>vor</u> der Krise	CHF 5'500.-
Einkommen (netto) <u>während</u> der Krise	CHF 4'400.-
Einkommensausgleich	CHF 1'100.-

Für **Fragen oder Auskünfte** wenden Sie sich bitte an unsere Kurzberatung (jeweils Mo-Nachmittag oder Mi-, Fr- Vormittag, Tel. 061 / 486 26 26 oder per Mail an sozialdienste@allschwil.bl.ch)